

tikwissenschaft aus, sondern beeinflussten mit ihren Lehren von einer freiheitlichen, demokratischen und pluralistischen Verfassungsordnung auch die reformgesinnte Generation bundesdeutscher Staatsrechtslehrer, zu der *Michael Stolleis* zu zählen ist. So bereichert dieses Werk eines großen Rechts- und Wissenschaftshistorikers auch den Bildungsfundus unseres Faches.

*Wilhelm Bleek*

Flick, Martina. *Organstreitverfahren vor den Landesverfassungsgerichten. Eine politikwissenschaftliche Untersuchung*. Bern [u.a.]. Peter Lang Verlag 2011. 303 Seiten. 53,80 €.

Die politikwissenschaftliche Erforschung von Verfassungsgerichten hat seit einigen Jahren Konjunktur. Dabei wurden bisher jedoch gliedstaatliche Verfassungsgerichte in föderalen Regierungssystemen fast überhaupt nicht untersucht. Dies gilt auch für die Verfassungsgerichte der deutschen Bundesländer, die im Übrigen auch seitens der Rechtswissenschaft vergleichsweise stiefmütterlich behandelt werden. Es ist *Martina Flicks* Verdienst, dieses Forschungsdesiderat zu identifizieren und mit einer komparativen politologischen Analyse der zwischen Regierung und Opposition vor diesen Gerichten ausgetragenen Organstreitigkeiten einen ersten Beitrag zur Schließung dieser Lücke zu leisten. Leider vermag dieser Beitrag nur in Teilen zu überzeugen.

Die an der Universität Konstanz entstandene Dissertation ist in neun Kapitel gegliedert. Nach der Einleitung werden zunächst die 16 Landesverfassungsgerichte und die Ausgestaltungen der Verfahrensart des Organstreits aus-

föhrlich vorgestellt. Im vierten und fünften Kapitel gibt *Flick* einen Überblick über einige gängige Theorieansätze der Verfassungsgerichtsforschung und entwickelt ihr eigenes Analysekonzept in der Perspektive des akteurzentrierten Institutionalismus. Die anschließenden drei Kapitel sind der empirischen Studie gewidmet. Sie folgen der übergeordneten Fragestellung: „Wie gestaltet sich die Interaktion zwischen Regierung, Opposition und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesländerebene?“ (5). Konkret versucht die Autorin erstens herauszufinden, welche Faktoren die Häufigkeit oppositioneller Organklagen beeinflussen, zweitens, was die Erfolgchancen solcher Klagen bestimmt, und drittens, ob die Gerichte das Parlamentsrecht der Bundesländer maßgeblich beeinflusst haben. Die dritte Unterfrage leitet sich dabei aus der Beobachtung her, dass sich Organstreitigkeiten sehr häufig mit diesem Rechtsgebiet befassen. Im Schlusskapitel werden die Ergebnisse der Arbeit zusammenfassend diskutiert.

Zur Beantwortung der ersten beiden Forschungsfragen wählt *Flick* den Weg einer statistischen Analyse. Diese Entscheidung erscheint aufgrund der relativ geringen Fallzahlen (16 Gerichte bzw. 124 Urteile) problematisch. Insofern verwundert es auch nicht, dass sieben der insgesamt neun gestesteten Hypothesen nicht bestätigt werden können, darunter alle Annahmen zur Frage nach den Einflussfaktoren auf die Erfolgchancen oppositioneller Organklagen. Hinsichtlich der Klagehäufigkeit wird dagegen zweierlei belegt: zum einen, dass „ausgeprägte parlamentarische Minderheitenrechte offenbar dazu beitragen, dass weniger Organstreitverfahren durch die Opposition initiiert werden“ (211); zum an-

deren, dass strukturelle, das heißt auf eine grundlegende Umgestaltung der politischen bzw. sozioökonomischen Grundlagen der Gesellschaft ausgerichtete Oppositionsfraktionen besonders häufig Organklagen anstrengen. Während das erste Ergebnis schlüssig mit der höheren Erwartungssicherheit kodifizierter Rechte begründet wird, wird die zweite Erkenntnis ohne weitere Untersuchung ausschließlich auf öffentliche Aufmerksamkeit erregende Strategien der betroffenen Parteien (PDS/Die Linke, NPD und DVU) zurückgeführt (214f.). Das naheliegende Argument, dass die häufige Anrufung des Verfassungsgerichts auch eine Reaktion auf Exklusionsstrategien der jeweiligen Regierungen sein könnte, taucht hingegen nicht auf.

Aufgrund der Beschränkung auf eine quantitative Analyse ist es der Autorin leider auch nicht möglich, zu klären, ob die Nichtbestätigung von sieben der neun Hypothesen auf methodischen Problemen beruht oder diese für Landesverfassungsgerichte tatsächlich keine Gültigkeit beanspruchen können. Einige Hypothesen erfassen den zu prüfenden Sachverhalt aber so ungenau, dass ihre Prüfung schlechterdings keine brauchbaren Ergebnisse zeitigen kann. Das betrifft insbesondere die Annahmen, dass Verfassungsgerichte „eher zugunsten der Regierungsseite [entscheiden], wenn die Möglichkeit der Wiederwahl der Verfassungsrichter vorgesehen ist“ und „wenn für die Wahl der Verfassungsrichter eine einfache Mehrheit im Parlament ausreicht“ (221f.). Da hier die Zeitdimension ausgeblendet wird, mithin Regierungswechsel und die Inkongruenz von parlamentarischen Legislatur- und richterlichen Amtsperioden, kann ein even-

tuelles *Office-Seeking*-Verhalten der Richter gar nicht beobachtet werden.

Die dritte Forschungsfrage nach dem Einfluss der Gerichte auf Reformen des Parlamentsrechts der Bundesländer beantwortet *Flick* mittels einer qualitativen Analyse der einschlägigen Urteile und Verfassungs- bzw. Gesetzesänderungen. Hier vermag die Autorin überzeugend das Fehlen eines entsprechenden Einflusses nachzuweisen. Dies ist umso interessanter, als viele Urteile in Organstreitigkeiten das Parlamentsrecht betreffen und etwa hinsichtlich der Untersuchungsausschüsse sogar umfang- und einflussreicher sind als die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts. Gerade dieser Teil der Arbeit zeigt, dass es aufgrund des explorativen Charakters der Studie insgesamt produktiver gewesen wäre, statt einer fast ausschließlich Hypothesen testenden eine deutlich stärker Hypothesen generierende Forschungsstrategie zu wählen. In diese Richtung finden sich zumeist leider nur Andeutungen, etwa dahingehend, dass die überwiegende Nebenamtlichkeit der Landesverfassungsgerichte möglicherweise dazu führt, dass trotz möglicher Wiederwahl von Richtern kein mehrheitsfreundliches Verhalten zu beobachten ist (240f.).

Vor diesem Hintergrund fällt auch die übermäßige Länge der Arbeit negativ ins Gewicht. Die eigentliche empirische Studie nimmt nur etwa ein Drittel des gesamten Buches ein. Demgegenüber hätten die beiden umfangreichen Theoriekapitel wesentlich knapper ausfallen können, da ein Großteil der dort wiedergegebenen Argumente der anschließenden Untersuchung nur wenig beiträgt. Vor allem aber ziehen sich durch die gesamte Arbeit zahlreiche, sich zum Teil wortgleich wiederholen-

de Abschnitte. Dem Text hätte mithin eine deutliche Straffung gut getan. Gleichwohl bietet *Martina Flicks* Studie einen gut lesbaren Einstieg in das Forschungsfeld „Landesverfassungsgerichte“. Zudem liefert sie einige interessante Erkenntnisse hinsichtlich der Häufigkeit oppositioneller Organklagen und des Einflusses der Gerichte auf das Parlamentsrecht der Bundesländer. Mit einer überzeugenderen Forschungsstrategie hätte der Erkenntnisgewinn der Arbeit jedoch deutlich größer ausfallen können.

*Michael Hein*

Bluhm, Harald und Skadi Krause (Hg.). *Robert Michels' „Soziologie des Parteiwesens“: Oligarchien und Eliten – die Kehrseiten moderner Demokratie*. Springer-Verlag. Wiesbaden 2012. 318 Seiten. 39,95 €.

Wissenschaftsdynamik schafft einen Bedarf an Referenzautoren. Wenn es Parteiensoziologie gibt, muss es auch „Klassiker“ der Parteiensoziologie geben. Die entwickelte Forschung kreierte sich deshalb ihre Traditionen. Sind die Pioniere und Vorgänger aber noch „aktuell“? In den letzten Jahren zeichnet sich eine kleine Robert Michels-Renaissance an. Einige Schriften wurden wieder veröffentlicht, und Timm Genett legte eine große intellektuelle Biographie vor. Der 100. Geburtstag der „Soziologie des Parteiwesens“ bot nun den Anlass für eine Tagung in Halle, diesen „Klassiker“ der Parteienforschung zu historisieren und zu aktualisieren. Bisher gab es überraschenderweise noch überhaupt keine genaue und nüchterne Prüfung dieses oft erwähnten und seltener gelesenen „Klassikers“. Die Herausgeber *Bluhm/*

*Krause* notieren eingangs eine doppelte Verkürzung der Michels-Rezeption: auf das parteiensoziologische Hauptwerk und dessen formelhafte „Kernaussage“ vom „ehernen Gesetz der Oligarchie“ (9). Meist ist nur dieses Stichwort präsent; darüber hinaus weiß man noch, dass Michels irgendwie vom Sozialismus zum italienischen Faschismus konvertierte. Das gab den Anlass und Grund genug für eine polyperspektivische Probe auf die Irritations- und Anregungskraft des Werkes. *S. Weichlein* eröffnet den Band mit der interessanten Frage nach dem impliziten Demokratieverständnis dieser Parteiensoziologie; er stellt Michels in den Revisionismusstreit und führt den Bruch mit der SPD auf divergierende „Temporalstrukturen“ der Politikbegriffe zurück. Während Michels die innerparteiliche Herrschaft „präsentistisch“ ablehnte, akzeptierte die SPD sie progressistisch für eine Übergangszeit. Michels hinkte dem sozialdemokratischen Reformismus und Revisionismus in seinem Demokratieverständnis eigentlich hinterher. Damit ist die Spannung von Herrschaftssoziologie und Demokratiebegriff gestellt. *S. Krause* erörtert sie historisierend anhand der damaligen Generalstreikdebatten im Verhältnis zum Syndikalismus. Michels suchte hier eine vermittelnde Position. Dabei schaute er schon früh vergleichend nach Italien (*F. Trocimi*). Der historischen Kontextualisierung folgen nähere Analysen des Hauptwerks. *T. Genett* liest es als „Desillusionierungsprogramm zur Stärkung der Demokratie“ (82), *F. Tuccari* macht auf die komplexe Werkgeschichte und Textstufen aufmerksam und *J. Hacke* betrachtet Michels' späteren „Philofaschismus“ als einen irrationalistischen „Verrat“ an den eigenen Einsichten. Es